

13.03.97

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte
und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheits-
gesetz - ProdSG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 13. März 1997 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) - Drucksache 13/7170 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 7/97 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7170
12.03.97

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

- Drucksachen 13/3130, 13/6203, 13/6890 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Herbert Lattmann
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 beschlossene Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

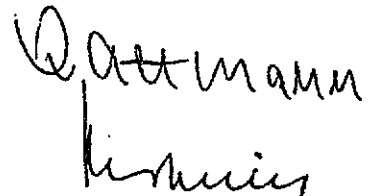
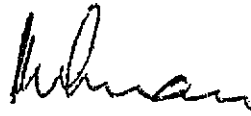
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. März 1997

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter



Anlage

**Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte
und zum Schutz der CE-Kennzeichnung
(Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)**

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe "(§§ 8, 9, 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3)" durch die Angabe "(§§ 8, 9, 10, 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3)" ersetzt.

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

"§ 10

Landesrechtliche Regelungen

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über Warnung oder Rückruf, die der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren dienen und die auf Produkte Anwendung finden, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, dem Weingesetz, dem Fleischhygienegesetz oder dem Geflügelfleischhygienegesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen, bleiben unberührt."

3. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden §§ 11 bis 14.

4. In § 15 Abs. 2 werden

a) in Nummer 3 die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 11 Abs. 2 Satz 3" ersetzt,

b) in Nummer 4 die Angabe "§ 12 Abs. 1" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1" ersetzt,

c) in Nummer 5 die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag durch Beschlüsse vom 6. Dezember 1996 und 12. März 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.